# Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch (Drohnenverordnung)

Vom 30. April 2024 (Stand 15. Mai 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 9a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) <sup>1)</sup> vom 9. Juni 2010, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. <u>P240553</u>,

beschliesst:

# 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) bei der Kantonspolizei geregelt.

## § 2 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Kantonspolizei setzt unbemannte Luftfahrzeuge im Rahmen und für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses ein.
- <sup>2</sup> Für folgende Einsatzzwecke findet eine Übermittlung der Bild- und Tondaten in Echtzeit statt:
  - a) operative Aufklärung und Erstellen von Lagebildern.
  - b) Not-, Sach- und Personensuche.
  - c) Unterstützung anderer Blaulichtorganisationen bei der Bewältigung von Grossereignissen
- <sup>3</sup> Für folgende Einsatzwecke findet neben einer Übertragung der Bild- und Tondaten in Echtzeit eine Aufzeichnung statt:
  - a) Beweissicherung im Rahmen von Strafverfahren.
  - b) Beweissicherung im Rahmen von Polizeieinsätzen sofern die konkrete Gefahr besteht, dass es zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommt.
- <sup>4</sup> Die Kantonspolizei setzt unbemannte Luftfahrzeuge ausserhalb von konkreten Ereignissen für die folgenden Bereiche ein:
  - a) Unterstützung bei der Wartung und Kontrolle von schützenswerter Infrastruktur.
  - b) Herstellung von Präventions-, Rekrutierungs- und Informationsmaterialien.
  - c) Aus- und Weiterbildungen.

# § 3 Einsatzgebiet

<sup>1</sup> Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt, vorbehalten sind spezialgesetzlicher Regelungen betreffend Flugeinschränkungen oder -verbote.

#### § 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Sowohl bei polizeilichen Einsätzen als auch bei Unterstützungseinsätzen für oder in Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen ist die Kantonspolizei für den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge nach dieser Verordnung zuständig.

<sup>1)</sup> SG 153.260

## § 5 Anordnungskompetenz

- <sup>1</sup> Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch eine Dienstoffizierin bzw. einen Dienstoffizier angeordnet werden.
- <sup>2</sup> Die Anordnung umfasst mindestens den Einsatzzweck nach § 2, und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sowie die Art der Bild- und Tonaufnahmen nach § 9. Erfolgt während eines Einsatzes eine Änderung des Einsatzzwecks, wird diese Änderung protokolliert.
- <sup>3</sup> Die Anordnungskompetenz im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.
- <sup>4</sup> Einsätze nach § 2 Abs. 4 werden durch die zuständige Abteilungsleitung angeordnet.

#### 2. Betrieb

# § 6 Technische Bestimmungen

<sup>1</sup> Die unbemannten Luftfahrzeuge operieren entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben über die Luftfahrt.

## § 7 Steuerung

- <sup>1</sup> Die Luftfahrzeuge werden ausschliesslich durch geschultes Personal der Kantonspolizei gesteuert.
- <sup>2</sup> Die Kantonspolizei legt die Zuständigkeiten, Organisation und Ausbildung der Pilotinnen bzw. Piloten fest.

#### § 8 Erkennbarkeit

- <sup>1</sup> Die unbemannten Luftfahrzeuge sind aufgrund der Beschriftung und farblichen Kennzeichnung erkennbar der Kantonspolizei zuzuordnen.
- <sup>2</sup> Die Pilotinnen bzw. Piloten sind durch entsprechende Kleidung oder Kennzeichnung als solche erkennbar.
- <sup>3</sup> Die Start- und Landezonen der unbemannten Luftfahrzeuge werden mittels einer Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- <sup>4</sup> Vorbehalten Abs. 5 wird bei einer Übertragung oder Aufzeichnung von Bild- und Tondaten die Beleuchtung des unbemannten Luftfahrzeuges aktiviert.
- <sup>5</sup> Wenn die Erkennbarkeit die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen ernsthaft gefährden oder verunmöglichen würde, kann diese auf Anordnung einer Dienstoffizierin bzw. eines Dienstoffiziers oder des Kommandopiketts eingeschränkt werden.

# § 9 Erstellung von Bildaufnahmen

- <sup>1</sup> Die Bild- und Tondaten werden während des Einsatzes durchgehend und in Echtzeit an die Pilotin bzw. den Piloten gesendet.
- <sup>2</sup> Die Darstellung der Bild- und Tondaten in Echtzeit erfolgt zusätzlich zuhanden der Einsatzleitung.
- <sup>3</sup> Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 4 können die Bild- und Tondaten sowie Aufzeichnungen bei den Mitarbeitenden der zuständigen Abteilung dargestellt werden.
- <sup>4</sup> Eine Aufzeichnung von Bild- und Tondaten erfolgt auf dem internen Speicher des unbemannten Luftfahrzeuges oder den Servern der Kantonspolizei.

#### 3. Datenschutz und Informationssicherheit

## § 10 Informationssicherheit

- <sup>1</sup> Die Verbindung zwischen dem unbemannten Luftfahrzeug und der Pilotin bzw. dem Piloten sowie die Übermittlung an die Server der Kantonspolizei sind durch Verschlüsselung geschützt.
- <sup>2</sup> Bild- und Tondaten werden auf den Servern in den nicht öffentlich zugänglichen Rechnerräumen der Kantonspolizei gespeichert.

## § 11 Zugang in Echtzeit

<sup>1</sup> Bei Unterstützungseinsätzen nach § 2 Abs. 2 lit. c kann die Kantonspolizei die Bild- und Tondaten anderen Blaulichtorganisationen, die unmittelbar am Ereignis beteiligt sind, zugänglich machen.

## § 12 Auswertung

- <sup>1</sup> Der Zugriff auf die aufgezeichneten Bild- und Tondaten ist auf bestimmte Mitarbeitende der Kantonspolizei begrenzt und erfolgt in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei.
- <sup>2</sup> Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich auf vorherige Anordnung des Kommandopiketts, der Dienstoffizierin bzw. des Dienstoffiziers, der Staatsanwaltschaft oder des bzw. der Datenschutz-beauftragten der Kantonspolizei.
- <sup>3</sup> Erfolgt die Auswertung im Rahmen eines Strafverfahrens, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 anwendbar.
- <sup>4</sup> Auswertungen bzw. Verwertungen und Verwendungen von Aufnahmen nach § 2 Abs. 4 werden durch die den Einsatz in Auftrag gebende Abteilungsleitung angeordnet.

### § 13 *Herausgabe*

- <sup>1</sup> Die Herausgabe von aufgezeichneten Bild- und Tondaten erfolgt vorbehalten Abs. 2 ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren sowie im Rahmen des Rechts auf Zugang zu den eigenen Personendaten der betroffenen Personen.
- <sup>2</sup> Sind Aufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung anderer Blaulichtorganisationen zwingend erforderlich, können diese auf vorgängige, schriftliche Anfrage herausgegeben werden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten der Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ist für die Herausgabe die Dienstoffizierin bzw. der Dienstoffizier, das Kommandopikett oder die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Kantonspolizei zuständig.

## § 14 Löschfristen

- <sup>1</sup> Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 3 sind binnen 96 Stunden zu löschen, sofern sie nicht für die Strafverfolgung benötigt werden.
- <sup>2</sup> Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 4 lit. b und c dieser Verordnung sowie § 59 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 werden nach den Vorgaben des IDG gelöscht.

#### 4. Dauer und Evaluation

# § 15 Dauer des Pilotversuches

<sup>1</sup> Der Pilotversuch dauert vom 15. Mai 2024 bis zum 15. Mai 2026.

# § 16 Evaluation

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement berichtet dem Regierungsrat über den Verlauf des Pilotversuchs.

#### Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 15. Mai 2024 in Kraft und ist bis zum 15. Mai 2026 befristet.

# Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.04.2024	15.05.2024	Erlass	Erstfassung	KB 11.05.2024

# Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.04.2024	15.05.2024	Erstfassung	KB 11.05.2024